



Rechtsanwaltskammer Köln

Merkblatt

zur Ausbildung zum/r
Rechtsanwaltsfachangestellten

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Rechtsgrundlage	3
III.	Berufsausbildungsvertrag	3
	1. Vertragsparteien	3
	2. Ausbildungsdauer	3
	3. Beschäftigung Minderjähriger	4
	4. Probezeit	4
	5. Vergütung	5
	6. Ausbildungszeit	5
	7. Urlaub	5
IV.	Berufsschule	7
	1. Berufsschulpflicht	7
	2. Berufsschulen im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Köln	7
V.	Ausbildungsnachweise/Berichtsheft	8
VI.	Teilzeitausbildung als besondere Form der Berufsausbildung	8
VII.	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	8
VIII.	Beilegung von Streitigkeiten	9
IX.	Ausbildungsberater im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Köln	9

I. Einleitung

Der Beruf der/s Rechtsanwaltsfachangestellten ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf. Es handelt sich um eine duale Ausbildung, d.h. Ausbildung in der Praxis und in dem Berufskolleg.

Jeder zugelassene Rechtsanwalt darf ausbilden. Der Ausbildende hat gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 1 Berufsbildungsgesetz:

„...dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. ...“

Die Rechtsanwaltskammer ist gem. § 71 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz die für die Berufsausbildung zuständige Stelle, der nach diesem Gesetz bestimmte Leitungs- und Überwachungsaufgaben übertragen worden sind.

II. Rechtsgrundlage

Grundlagen der Berufsausbildung sind das Berufsbildungsgesetz – BBiG – vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und die Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, (ReNoPatAusbildungsverordnung – ReNoPatAusbV) vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG – vom 12. April 1976 (BGBl. S. 965) und das Berufsbildungsförderungsgesetz -BerBiFG – vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) sind zu beachten. Im Übrigen gelten die allgemeinen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.

III. Berufsausbildungsvertrag

1. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind /die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt und der/die Auszubildende. Bei einer Sozietät muss wegen der persönlichen Verantwortlichkeit für die Ausbildung eine Rechtsanwältin/ ein Rechtsanwalt als Ausbildender bestimmt werden, die/der den Ausbildungsvertrag abschließt. Bei minderjährigen Auszubildenden ist der Ausbildungsvertrag zusätzlich zum Auszubildenden von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 107, 1629 Abs. 1 BGB).

2. Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt regulär drei Jahre. Jedoch kann Ausbildungsdauer gem. § 8 Abs. 1 BBiG auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden um bis zu 6 Monate verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

Auszubildende mit Abitur oder Fachabitur oder abgeschlossener anderer Berufsausbildung können die reguläre Ausbildungsdauer auf zwei Jahre reduzieren. Die Ausbildungszeit sowie das Datum des Beginns und der Beendigung der Ausbildungszeit sind in den Vertrag aufzunehmen.

Das Ausbildungsverhältnis mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Sofern Auszubildende vor Ablauf dieser Zeit die Abschlussprüfung bestehen, so endet das Ausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

3. Beschäftigung Minderjähriger

Ärztliche Erstuntersuchung

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss mit dem Berufsausbildungsvertrag eine ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs 1 JArbSchG i.V.m. der JugendarbeitsschutzuntersuchungsVO vom 16. Oktober 1990) zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorgelegt werden. Eine Eintragung darf nur dann erfolgen, wenn der Berufsausbildungsvertrag den Vorschriften des Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsverordnung entspricht und die gegebenenfalls erforderliche ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

Ärztliche Nachuntersuchung

Etwa ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Jugendliche einer ärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen. Der Auszubildende soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung ausdrücklich hierauf hinweisen und ihn auffordern, ihm eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Kommt der Jugendliche dieser Verpflichtung nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht nach, ist eine Weiterbeschäftigung verboten (§ 33 Abs. 1 bis 3 JArbSchG).

Aushang des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Gemäß § 47 JArbSchG müssen Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der Rechtsanwaltskammer an geeigneter Stelle in der Praxis zur Einsicht auslegen oder aushändigen.

4. Probezeit

Die Probezeit beträgt gem. § 20 BBiG mindestens einen Monat und höchstens vier Monate. Sofern die Ausbildung während der Probezeit länger als einen Monat unterbrochen wird, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung, nicht jedoch die Gesamtausbildungszeit. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit von beiden Vertragsparteien, unter Beachtung der Schriftform, fristlos gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).

5. Vergütung

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG muss dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung gewährt werden. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Rechtsanwaltskammer hat folgende Mindestvergütungssätze beschlossen:

1. Ausbildungsjahr	750,00 €
2. Ausbildungsjahr	800,00 €
3. Ausbildungsjahr	900,00 €

6. Ausbildungszeit

Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden. Jugendliche dürfen nicht länger als 8 Stunden täglich (§ 8 Abs. 1 JArbSchG) und nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden (§ 15 S 1 JArbSchG).

Der Arbeitgeber hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen (§ 15 BBiG). Er darf den Auszubildenden nicht beschäftigen

- vor einem vor 09:00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 JArbSchG).
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten darf er Jugendliche danach einmal in der Woche nicht beschäftigen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 JArbSchG).

Ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden wird bei Jugendlichen mit acht Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet (§ 9 Abs. 2 Ziff.1 JArbSchG).

Jugendliche Auszubildende müssen an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freigestellt werden (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 JArbSchG).

7. Urlaub

Im Berufsausbildungsvertrag ist der dem Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes Kalenderjahr (nicht Ausbildungsjahr) einzutragen. Hat die Ausbildung im Kalenderjahr mindestens sechs Monate gedauert, so darf gem. § 19 ArbSchG Abs. 2, 5 Bundesurlaubsgesetz der gesetzliche Mindesturlaub für das ganze Jahr nicht unterschritten werden. Der gesetzliche Mindesturlaub ist nach Alter gestaffelt und beträgt:

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,
- bei Erwachsenen mindestens 24 Werktage.

Die gesetzliche Regelung macht bei nicht ganzjähriger Beschäftigung, wie sie fast stets für das Jahr des Vertragsbeginns und das Jahr des Vertragsendes vereinbart wird, zur Ermittlung des gesetzlichen Mindesturlaubs zum Teil umständliche Berechnungen erforderlich. Der Mindesturlaub wird daher nachfolgend gestaffelt nach Alter, Einstellungstermin (Urlaub für das 1. Kalenderjahr – siehe Spalte 1) und Termin des Vertragsendes (Urlaub für das letzte Kalenderjahr – siehe letzte Spalte) in einer Tabelle angegeben.

Datum des Vertragsbeginns (1. Kalenderjahr)	JArbSchG, BUrIG-Mindesturlaub in Werktagen bei Lebensalter am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres von _____				Datum des Vertragsendes (letztes Kalenderjahr)
	unter 16 Jahren	unter 17 Jahren	unter 18 Jahren	18 u. mehr Jahren	
01.01.-30.06.	Voller Jahresurlaub				01.07.-31.12.
	30	27	25	24	
01.07.	Halber Jahresurlaub				30.06.
	15	14	13	12	
02.07.-01.08.	Teilurlaub				31.05.-29.06.
	13	11	10	10	
02.08.-01.09.	10	9	8	8	30.04.-30.05.
02.09.-01.10.	8	7	6	6	31.03.-29.04.
02.10.-01.11.	5	5	4	4	28./29.02.-30.03.
02.11.-01.12.	3	2	2	2	31.01.-27./28.02.
02.12.-31.12.	0	0	0	0	01.01.-30.01.

Bei ganzzähriger Beschäftigung, etwa im 2. (und 3.) Kalenderjahr, ist der gesetzliche Mindesturlaub aus der ersten Tabellenzeile (Vertragsbeginn 01.01.-30.06.) abzulesen.

IV. Berufsschule

1. Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht besteht für Jugendliche und Erwachsene in der Regel solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 11 Abs. 1 Schulpflichtgesetz NW). Genauso wie den Erziehungsberechtigten obliegt dem Ausbildenden und dem Arbeitgeber die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Berufsschulpflicht erfüllt wird (§ 16 Abs. 1 bis 3 Schulpflichtgesetz NW).

Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz NW).

2. Berufsschulen im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Köln

In unserem Kammerbezirk gibt es vier Berufsschulen an denen Rechtsanwaltsfachangestellte ausgebildet werden:

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Städte Region Aachen

Lothringer Straße 10

52062 Aachen

Tel.: 0241 474600

Fax: 0241 4746035

E-Mail: info@bwv-aachen.de

Internet: www.bwv-aachen.de

Friedrich-List-Berufskolleg

Plittersdorfer Straße 48

53173 Bonn

Tel.: 0228 777200

Fax: 0228 777204

E-Mail: info@flb-bonn.de

Internet: www.flb-bonn.de

Berufskolleg Kaufmännische Schulen des Kreises Düren

Euskirchener Straße 124-126

52351 Düren

Tel.: 02421 958080

Fax: 02421 502586

E-Mail: kontakt@bkds.de

Internet: www.bkds.de

Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln

Escher Straße 217

50739 Köln-Bilderstöckchen

Tel.: 0221 179030

Fax: 0221 1790330

Schulnebenstelle: Meerfeldstr. 52, 50737 Köln, Tel.: 71027914

E-Mail: info@jdbk.de

Internet: www.jdbk.de

Die Anmeldung zur Berufsschule haben die Ausbildenden zu veranlassen. Sie können in Abstimmung mit den Auszubildenden frei entscheiden, welches Berufskolleg besucht werden soll. Bitte teilen Sie nach Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Rechtsanwaltskammer mit, welches Berufskolleg der/die Auszubildende besucht.

V. Ausbildungsnachweise/Berichtsheft

Gemäß § 5 Abs. 2, 3 ReNoPatAusbV ist der Ausbildende verpflichtet, unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans gemäß der Anlage zu § 5 ReNoPatAusbV für den Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan als Grundlage für die Ausbildung zu erstellen. Über die Ausbildung hat der Auszubildende gemäß § 5 Abs. 3 ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen, das Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist. Richtlinien für das Führen von Ausbildungsnachweisen sind auf der Internetseite www.rak-koeln.de/ausbildung unter der Rubrik „Rechtsanwaltsfachangestellte/Downloads“ eingestellt.

VI. Teilzeitausbildung als besondere Form der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung in Teilzeitform ist grundsätzlich gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG möglich, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt, wie z.B. Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehörigen. Voraussetzung für die Verkürzung der üblicherweise ganztägigen Ausbildungszeit ist ein gemeinsamer Antrag der Ausbildenden und Auszubildenden, wobei sich die auf die tägliche als auch auf die wöchentliche Ausbildungszeit insgesamt richten

VII. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet entweder mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit vorfristigem Bestehen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 1 und 2 BBiG).

Soweit das Ausbildungsverhältnis durch Kündigung oder einvernehmliche Auflösung beendet wird, ist das der Rechtsanwaltskammer unter Angabe der Beendigungsgründe unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist das Arbeitsgericht zuständig. Die Rechtsanwaltskammer hat einen Schlichtungsausschuss gebildet, der gemäß § 111 Abs. 2 Satz 5 Arbeitsgerichtsgesetz vor Erhebung der Klage angerufen werden muss. Dies erfolgt durch einen formlosen Antrag, in dem kurz und präzise das Problem geschildert wird. Das Verfahren ist kostenfrei. Eine Verpflichtung, sich rechtlich vertreten zu lassen, besteht für den Auszubildenden nicht.

IX. Ausbildungsberater im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Köln

Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Stelle gem. § 76 Abs. 1 BBiG die Durchführung der Berufsausbildung, der beruflichen Umschulung zu überwachen und zu fördern. Dazu hat sie zwei Ausbildungsberater für die Landgerichtsbezirke Aachen, Bonn und Köln bestellt. Es handelt sich dabei um

Herrn Rechtsanwalt Thomas Hänsel

Neustraße 20-22
53879 Euskirchen
Tel.: 02251/6505622

Herrn Rechtsanwalt Dr. Ulrich Prutsch

Aachener Straße 370
50933 Köln
Tel.: 0221/352041

Die Kollegen stehen als Ansprechpartner für Fragen zur Ausbildung zur Verfügung.

Schließlich können Sie sich auch an die Rechtsanwaltskammer unmittelbar wenden. Als Ansprechpartner steht Ihnen dort zur Verfügung:

Frau Huptas
Tel. 0221 973010-16
Fax: 0221 973010-50
E-Mail: huptas@rak-koeln.de

Frau Fitzner
Tel. 0221 973010-74
Fax: 0221 973010-50
E-Mail: fitzner@rak-koeln.de